

Polzeiverordnung der Stadt Plauen vom TT.MM.2020

Aufgrund von § 32 Absatz 1 in Verbindung mit § 2 Absatz 1, § 39 Sächsisches Polizeibehördengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.01.2020, erlässt die Stadt Plauen als Ortpolizeibehörde folgende Polzeiverordnung:

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen

Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

- § 5 Tierhaltung
- § 6 Verunreinigungen durch Tiere
- § 7 Tierfütterungsverbot
- § 8 Schädlingsbekämpfung

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 9 Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung
- § 10 Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer
- § 11 Veranstaltungen
- § 12 Haus- und Grundstücksnummern

Abschnitt 5 – Schutz vor Belästigungen durch Lärm und Müll

- § 13 Schutz der Nachtruhe
- § 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten
- § 15 Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften
- § 16 Haus- und Gartenarbeiten
- § 17 Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen
- § 18 Feuerwerke
- § 19 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

- § 20 Zulassung von Ausnahmen
- § 21 Ordnungswidrigkeiten
- § 22 Einziehung von Gegenständen
- § 23 In-Kraft-Treten

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Plauen.
- (2) Die Vorschriften der Bundes- und Landesgesetze und die dazu erlassenen Verordnungen sowie des sonstigen Ortsrechts der Stadt Plauen bleiben durch die Regelungen in dieser Polizeiverordnung unberührt.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet.
- (2) ¹Öffentliche Anlagen sind allgemein zugängliche, insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen (Grün- und Erholungsanlagen), die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen. ²Zu den Grün- und Erholungsanlagen gehören unter anderem auch Verkehrsgrünanlagen und allgemein zugängliche Kinderspielplätze sowie Ufer- und Böschungsbereiche der Weißen Elster.
- (3) ¹Öffentliche Einrichtungen sind im öffentlichen Interesse unterhaltene Institutionen, die durch eine behördliche Widmung den Einwohnern zugänglich gemacht werden. ²Dies sind insbesondere in öffentlichen Bereichen befindliche Pflanzkübel, Brunnen, Wasserbecken, Gewässer, Wartehäuschen, Telefonzellen, Sitzgelegenheiten, Spiel- und Sportgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter und künstlerische Gestaltungs- und sonstige Ausstattungselemente (u. a. Denkmale, Skulpturen, Plastiken, Gedenktafeln) sowie Anlagen der Verkehrsüberwachung, der Verkehrseinrichtung und Verkehrszeichen einschließlich deren Träger.
- (4) Bauliche Anlagen im Sinne des § 6 Absatz 2 sind insbesondere Gebäude, Mauern, Stützmauern, Pflanzkübel, Umfriedungen, Schaukästen, Werbeträger und Fliegende Bauten.
- (5) ¹Fundtiere im Sinne des § 7 sind verlorene oder entlaufene Tiere, die nicht offensichtlich herrenlos sind und die von einer Person aufgegriffen und an sich genommen werden, die nicht schon zuvor Eigentum oder Besitz an dem Tier hatte. ²Herrenlose Tiere sind Haus- und Heimtiere, deren Eigentümer offensichtlich den Besitz aufgegeben hat um auf sein Eigentum zu verzichten sowie wilde Tiere.
- (6) Schädlinge im Sinne des § 8 sind insbesondere Hausratten (*Rattus rattus*), Wanderratten (*Rattus norvegicus*) und Schaben.
- (7) Eine öffentliche Veranstaltung im Sinne des § 11 liegt vor, wenn mit einem gewissen Aufwand besondere Vorbereitungen getroffen oder Einrichtungen bereitgehalten werden, welche Interessierten Gelegenheit zur aktiven oder passiven Beteiligung an der Unterhaltung bieten sollen und bei der der Zutritt nicht nur einem durch persönliche Beziehungen verbundenen Personenkreis gestattet ist.
- (8) Böllengeräte im Sinne des § 15 sind Böllerkannonen, Standböller, Handböller und Gasböller.
- (9) Vorderlader im Sinne des § 15 sind Feuerwaffen, die von der Mündung her geladen werden. Bei (Vorderlader-) Revolvern gilt dies entsprechend für die einzelnen Kammern der Trommeln.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Plakatieren, Beschriften, Bemalen

(1) Das Anbringen von Plakaten, Aufklebern, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

(2) Dieses Verbot gilt nicht, sofern durch die Stadt Plauen eine entsprechende Genehmigung erteilt wurde sowie für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z. B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen von speziell dafür zugelassenen Flächen.

§ 4

Abspritzen und Waschen von Kraftfahrzeugen

(1) Das Abspritzen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

(2) ¹Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen ist nur unter Verwendung von klarem Wasser gestattet, soweit eine Glatteisbildung ausgeschlossen ist. ²Das Waschen von Kraftfahrzeugen in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist verboten.

Abschnitt 3 – Gefahren und Verunreinigungen durch Tiere

§ 5

Tierhaltung

(1) ¹Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen oder Tiere nicht belästigt oder gefährdet werden. ²Belästigend sind insbesondere anhaltende tierische Lautäußerungen.

(2) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass fremdes Eigentum nicht gefährdet oder beschädigt wird.

(3) ¹Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen muss der Hundeführer den Hund an der Leine führen. ²In größeren Menschenansammlungen, insbesondere auf dem Gebiet von Stadtfesten, Musikveranstaltungen, Umzügen und Jahrmärkten, müssen Hunde zusätzlich einen Maulkorb tragen.

(4) Absatz 3 gilt nicht für Führungshunde der Behindertenbegleitung, Jagdhunde im weidgerechten Einsatz, Diensthunde des Polizeivollzugsdienstes und Hütehunde während der Schafweidehaltung sowie für entsprechend gekennzeichnete Flächen.

(5) ¹Hundehalter sind verpflichtet, ihre Hunde außerhalb sicher umfriedeter Grundstücke nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson laufen zu lassen. ²Geeignet ist jede Person, der das Tier insbesondere auf Zuruf gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.

§ 6

Verunreinigungen durch Tiere

(1) Haltern und Führern von Tieren ist es untersagt, öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen durch ihre Tiere mit Kot verunreinigen zu lassen.

(2) Haltern und Führern von Hunden ist es untersagt, bauliche Anlagen durch ihre Tiere mit Urin verunreinigen zu lassen.

(3) ¹Eine Verunreinigung im Sinne des Absatzes 1 liegt nicht vor, wenn abgelegter Tierkot vom Führer des Tieres unverzüglich beseitigt wird. ²Vom Führer des Tieres sind hierfür geeignete Hilfsmittel für Aufnahme und Transport mitzuführen und auf Verlangen dem Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Plauen sowie dem Polizeivollzugsdienst vorzuweisen.

(4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Führhunde der Behindertenbegleitung sowie Diensthunde und Dienstpferde des Polizeivollzugsdienstes.

§ 7

Tierfütterungsverbot

Fundtiere und herrenlose Tiere dürfen auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen nicht gefüttert werden. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken, sofern dadurch die öffentliche Sicherheit oder Ordnung erheblich beeinträchtigt wird.

§ 8

Schädlingsbekämpfung

(1) ¹Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken haben der Stadt Plauen unverzüglich den Befall dieser von Schädlingen anzuzeigen. ²Sie sind verpflichtet, unverzüglich entsprechende Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchzuführen und diese solange zu wiederholen, bis der Schädlingsbefall beseitigt ist. ³Der Stadt Plauen ist der erfolgreiche Abschluss der Schädlingsbeseitigung unverzüglich anzuzeigen. ⁴Anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste sind unverzüglich nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß zu beseitigen und zu entsorgen.

(2) Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken haben diese von Abfallstoffen, vor allem von Küchen- und Futterabfällen sowie Müll und Unrat, die einen Schädlingsbefall begünstigen, vor der Bekämpfung zu befreien.

(3) Zur Feststellung eines Schädlingsbefalls sowie zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung sind Gebäude- und Grundstückseigentümer sowie die Nutzer und Nutzungsberechtigten von Gebäuden oder Grundstücken verpflichtet, Vertretern der Stadt Plauen das Betreten der betroffenen Gebäude und Grundstücke zu gestatten und auf Verlangen Auskunft zu erteilen.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 9

Verhalten im öffentlichen Raum und dessen Nutzung

(1) ¹Personen haben sich auf öffentlichen Straßen und bei der Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen so zu verhalten, dass diese nicht beschädigt oder andere Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. ²Die Benutzung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen ist nur entsprechend ihres Widmungszwecks und im Rahmen des Gemeingebrauchs zulässig.

(2) Auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen ist es insbesondere untersagt:

- a) aufdringlich oder aggressiv zu betteln, insbesondere durch unmittelbares Einwirken auf Passanten durch Ansprechen, in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen/Drohungen/Beschimpfungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung, das bedrängende Zusammenwirken mehrerer Personen;

- b) andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten zu belästigen;
- c) andere Personen an der Nutzung derer entsprechend dem Gemeingebrauch zu hindern oder von der Nutzung abzuhalten;
- d) Flaschen oder andere Gegenstände zu zerschlagen;
- e) zu nächtigen, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
- f) die Notdurft zu verrichten;
- g) Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft zu treffen;
- h) mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektro- Rollern u. ä. zu fahren, wenn dadurch Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt werden;
- i) Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- und Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. zu befahren;
- j) jedwede Handlungen vorzunehmen, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Straßen, Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;
- k) Boote oder Schwimmkörper in Gewässer ohne Genehmigung einzubringen oder zu benutzen und
- l) nicht freigegebene Eisflächen zu betreten.

(3) In den öffentlichen Anlagen ist es untersagt, Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Stadt Plauen zu benutzen oder abzustellen.

§ 10

Abbrennen offener Feuer/Brauchtumsfeuer

(1) Das Abbrennen von offenen Feuern ist auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen verboten.

(2) Absatz 1 gilt nicht für das Abbrennen offener Feuer auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen, sofern

- a) eine Stapelhöhe von 1,00 Meter nicht überschritten wird,
- b) der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter nicht überschritten wird,
- c) trockenes unbehandeltes Holz in befestigten Feuerstätten, wie Brennkörben aus Metall, offenen Kaminen, Metalltonnen oder Feuerschalen verwendet wird,
- d) handelsübliche Grillmaterialien (z.B. Grillkohle) oder Grillgeräte verwendet werden,
- e) hierdurch keine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht,
- f) zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandgefahrenstufe 3 nicht erreicht ist.

(3) Das Abbrennen offener Feuer auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen kann insbesondere bei extremer Trockenheit, unmittelbarer Nähe zum Wald oder unmittelbarer Nähe eines Lagers mit feuergefährlichen Stoffen durch die Stadt Plauen untersagt oder mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(4) Die Absätze 2 und 3 gelten entsprechend für das Abbrennen offener Feuer außerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen.

(5) ¹Offene Feuer außerhalb öffentlicher Straßen, Anlagen und Einrichtungen sowie auf besonders ausgewiesenen Lagerfeuer- und Grillplätzen, welche die Anforderungen des Absatzes 2 nicht erfüllen, sind anzeige- und genehmigungspflichtig. ²Das Abbrennen ist der Stadt Plauen spätestens 10 Tage zuvor anzuzeigen. ³Die Genehmigung durch die Stadt Plauen kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden.

(6) Das Abbrennen von Brauchtumsfeuern wird durch Allgemeinverfügung des Oberbürgermeisters geregelt.

§ 11 Veranstaltungen

(1) ¹Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen möchte, hat dies der Stadt Plauen unter Angabe der Art, des Ortes und der Zeit der Veranstaltung sowie der Zahl der zu erwartenden Teilnehmer sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn anzuzeigen. ²Für im selben Kalenderjahr regelmäßig wiederkehrende, gleichartige Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige mit Nennung der Termine.

(2) ¹Die Stadt Plauen kann dem Veranstalter hinsichtlich der Durchführung der Veranstaltung Bedingungen und Auflagen erteilen oder die Durchführung der Veranstaltung untersagen. ²Die Stadt Plauen kann darüber hinaus Regelungen durch Allgemeinverfügung erlassen, wenn veranstaltungsspezifische Ge- oder Verbote auch oder ausschließlich für die Teilnehmer der Veranstaltung gelten sollen.

(3) Der Veranstalter kann die Veranstaltung wie angezeigt durchführen, wenn ihm die Stadt Plauen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige Bedingungen und Auflagen für die Durchführung erteilt oder ihm die Durchführung der Veranstaltung untersagt.

§ 12 Haus- und Grundstücksnummern

(1) ¹Gebäude- und Grundstückseigentümer haben ihre Gebäude und Grundstücke mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig zu kennzeichnen. ²Die Nummern bestehen aus arabischen Ziffern, die gegebenenfalls durch Buchstaben ergänzt werden.

(2) Die Stadt Plauen kann im Einzelfall die Art und Weise der Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern anordnen.

Abschnitt 5 – Schutz vor Belästigungen durch Lärm und Müll

§ 13 Schutz der Nachtruhe

¹Die Nachtzeit beginnt um 22:00 Uhr und endet an Werktagen um 06:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen um 07:00 Uhr. ²In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören, zu unterlassen.

§ 14 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumenten

(1) ¹Rundfunk- und Fernsehgeräte, Lautsprecher, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung dürfen nur so benutzt werden, dass andere nicht erheblich belästigt werden. ²Dies gilt insbesondere, wenn die Geräte oder

Instrumente im Freien, bei offenen Fenstern oder Türen, auf offenen Balkonen oder in Kraftfahrzeugen betrieben oder gespielt werden.

(2) ¹Absatz 1 gilt nicht für Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, die einer Anzeige oder behördlichen Genehmigung bedürfen sowie für amtliche und amtlich genehmigte Durchsagen. ²Die Stadt Plauen kann deren Durchführung untersagen oder von Bedingungen und Auflagen abhängig machen.

§ 15

Lärm aus Veranstaltungsstätten und Gastwirtschaften

(1) ¹Der Veranstalter hat dafür Sorge zu tragen, dass aus Veranstaltungsstätten innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. ²Insbesondere sind hierfür Fenster und Türen geschlossen zu halten. ³Dieselbe Verpflichtung trifft Personen, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(2) ¹Der Gastwirt hat dafür Sorge zu tragen, dass aus seiner Gastwirtschaft innerhalb im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere erheblich belästigt werden. ²Insbesondere sind hierfür Fenster und Türen geschlossen zu halten. ³Dieselbe Verpflichtung trifft Betreiber einer Gastwirtschaft, die Dritten entsprechende Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellen.

(3) Das in den Absätzen 1 und 2 geregelte Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Teilnehmer von Veranstaltungen und für Gäste einer Gastwirtschaft.

§ 16

Haus- und Gartenarbeiten

¹Haus- und Gartenarbeiten, die zu erheblichen Belästigungen anderer führen können, dürfen in der Zeit von 20:00 Uhr bis 07:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen nicht ausgeführt werden. ²Dies sind insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Garten- oder Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen und das Holzspalten.

§ 17

Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen

(1) Wer außerhalb von Schießstätten ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe zur Erzeugung eines Schussschalles verwenden will, hat dies spätestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

(2) ¹In der Anzeige ist der Anlass, der Ort, das Datum, der Zeitraum, der Name und die Erreichbarkeit des Verantwortlichen anzugeben sowie dessen Nachweis der Berechtigung beizufügen. ²Zudem ist anzugeben, ob ein Böllengerät oder eine Vorderladerwaffe verwendet wird.

(3) Die Stadt Plauen kann das Schießen mit Böllengeräten und Salutschießen mit Vorderladerwaffen untersagen sowie Bedingungen und Auflagen erteilen.

§ 18

Feuerwerke

Als allgemeine Ausnahme für das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände im Sinne des § 24 Absatz 1 in Verbindung mit § 23 Absatz 2 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz, gelten insbesondere folgende Anlässe: Hochzeit, das „Plauener Spitzenfest“ sowie Vereins- und Firmenjubiläum ab 25 Jahren.

§ 19

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

(1) Das Einwerfen von Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist nur werktags (Montag bis Samstag) in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr gestattet.

(2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen zu lassen, wegzuerwerfen oder abzulagern.

(3) ¹Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. ²Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

Abschnitt 6 – Schlussbestimmungen

§ 20

Zulassung von Ausnahmen

¹Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Plauen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. ²Die Ausnahme kann mit Auflagen und Bedingungen versehen werden.

§ 21

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- 1.) entgegen § 3 Absatz 1 Plakate, Aufkleber, Beschriftungen oder Bemalungen an oder auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen anbringt oder dies versucht;
- 2.) entgegen § 4 Absatz 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen sowie in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen abspritzt;
- 3.) entgegen § 4 Absatz 2 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen nicht unter ausschließlicher Verwendung von klarem Wasser wäscht;
- 4.) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 1 Kraftfahrzeuge auf öffentlichen Straßen wäscht, obwohl eine Glatteisbildung nicht ausgeschlossen ist;
- 5.) entgegen § 4 Absatz 2 Satz 2 Kraftfahrzeuge in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen wäscht;
- 6.) entgegen § 5 Absatz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass Menschen oder Tiere belästigt oder gefährdet werden;
- 7.) entgegen § 5 Absatz 2 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass fremdes Eigentum gefährdet oder beschädigt wird;
- 8.) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 1 als Hundeführer den Hund nicht an der Leine führt;
- 9.) entgegen § 5 Absatz 3 Satz 2 als Hundeführer dem Hund in größeren Menschenansammlungen keinen Maulkorb anlegt;
- 10.) entgegen § 5 Absatz 5 als Hundehalter Hunde außerhalb sicher umfriedeter Grundstücke nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson laufen lässt;

- 11.)entgegen § 6 Absatz 1 als Halter oder Führer eines Tieres zulässt, dass durch dieses öffentliche Straßen, Anlagen oder Einrichtungen mit Kot verunreinigt werden;
- 12.)entgegen § 6 Absatz 2 als Halter oder Führer eines Hundes zulässt, dass durch diesen bauliche Anlagen mit Urin verunreinigt werden;
- 13.)entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Alternative 1 als Führer des Tieres keine geeigneten Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot mitführt;
- 14.)entgegen § 6 Absatz 3 Satz 2 Alternative 2 als Führer des Tieres dem Gemeindlichen Vollzugsdienst der Stadt Plauen oder dem Polizeivollzugsdienst keine geeigneten Hilfsmittel zur Aufnahme und Transport von Tierkot vorweisen kann;
- 15.)entgegen § 7 Fundtiere oder herrenlose Tiere füttert;
- 16.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 1 der Stadt Plauen einen Schädlingsbefall nicht unverzüglich anzeigt;
- 17.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 2 nicht unverzüglich Schädlingsbekämpfungsmaßnahmen durchführt oder diese nicht so lange wiederholt, bis der Schädlingsbefall beseitigt ist;
- 18.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 3 der Stadt Plauen nicht unverzüglich den erfolgreichen Abschluss der Schädlingsbeseitigung anzeigt;
- 19.)entgegen § 8 Absatz 1 Satz 4 anfallende Tierkadaver und Bekämpfungsmittelreste nicht unverzüglich nach Beendigung der Bekämpfung ordnungsgemäß beseitigt oder entsorgt;
- 20.)entgegen § 8 Absatz 2 Gebäude und Grundstücke vor der Schädlingsbekämpfung nicht von Abfallstoffen, Müll oder Unrat, welche einen Schädlingsbefall begünstigen, befreit;
- 21.)entgegen § 8 Absatz 3 Vertretern der Stadt Plauen das Betreten der betroffenen Gebäude und Grundstücke zur Feststellung eines Schädlingsbefalls oder zur Überwachung der Schädlingsbekämpfung nicht gestattet oder nicht Auskunft erteilt;
- 22.)sich entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen so verhält, dass diese beschädigt oder andere Personen gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden;
- 23.)entgegen § 9 Absatz 1 Satz 2 öffentliche Anlagen und Einrichtungen entgegen ihres Widmungszwecks oder außerhalb des Gemeingebrauchs benutzt;
- 24.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe a aufdringlich oder aggressiv bettelt;
- 25.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe b andere Personen durch ein, insbesondere infolge von Alkohol- oder anderem Rauschmittelkonsum hervorgerufenes, aggressives oder aufdringliches Verhalten belästigt;
- 26.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe c andere Personen an der Nutzung entsprechend dem Gemeingebrauch hindert oder von der Nutzung abhält;
- 27.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe d Flaschen oder andere Gegenstände zerschlägt;
- 28.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe e nächtigt, wenn dadurch der Gemeingebrauch erheblich beeinträchtigt wird;
- 29.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe f die Notdurft verrichtet;
- 30.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe g Vorbereitungshandlungen zur Verrichtung der Notdurft trifft;

- 31.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe h durch das Fahren mit Rollschuhen, Rollerskates, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektro- Rollern u. ä., Personen gefährdet oder unzumutbar belästigt;
- 32.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe i Treppen, Geländer, provisorische Rampen und Hindernisse mit Rollschuhen, Skateboards, Fahrrädern oder anderen Spiel- oder Sportgeräten sowie Elektrorollern u. ä. befährt;
- 33.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe j in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen Handlungen vornimmt, welche geeignet sind, deren Zweckbestimmung, Funktion oder Erscheinungsbild erheblich zu beeinträchtigen bzw. bei denen schädliche Auswirkungen auf die Anlagen oder Einrichtungen und/oder deren Nutzer zu erwarten sind;
- 34.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe k Boote oder Schwimmkörper in Gewässer ohne Genehmigung einbringt oder benutzt;
- 35.)entgegen § 9 Absatz 2 Buchstabe l nicht freigegebene Eisflächen betritt;
- 36.)entgegen § 9 Absatz 3 in öffentlichen Anlagen Kraftfahrzeuge und Anhänger ohne Genehmigung der Stadt Plauen benutzt;
- 37.)entgegen § 10 Absatz 1 ein offenes Feuer auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen und Einrichtungen abbrennt;
- 38.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe a oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierbei eine Stapelhöhe von 1,00 Meter überschritten wird;
- 39.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe b oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierbei der Stapeldurchmesser von 1,00 Meter überschritten wird;
- 40.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe c oder Absatz 4 ein offenes Feuer in nicht befestigten Feuerstätten abbrennt oder hierfür nicht trockenes unbehandeltes Holz verwendet;
- 41.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe d oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierfür nicht handelsübliche Grillmaterialien oder Grillgeräte verwendet;
- 42.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe e oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt und hierdurch eine unzumutbare Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht;
- 43.)entgegen § 10 Absatz 2 Buchstabe f oder Absatz 4 ein offenes Feuer abbrennt, obwohl zum Zeitpunkt des Abbrennens die Waldbrandgefahrenstufe 3 besteht;
- 44.)entgegen § 10 Absatz 3 oder Absatz 4 ein untersagtes offenes Feuer abbrennt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- 45.)entgegen § 11 Absatz 1 eine öffentliche Veranstaltung nicht oder nicht fristgemäß anzeigt;
- 46.)als Veranstalter entgegen § 11 Absatz 2 Satz 1 gegen eine ihm erteilte Bedingung oder Auflage verstößt oder eine ihm untersagte Veranstaltung durchführt;
- 47.)als Teilnehmer einer öffentlichen Veranstaltung entgegen § 11 Absatz 2 Satz 2 gegen ein Ge- oder Verbot einer hierfür erlassenen Allgemeinverfügung verstößt;
- 48.)als Veranstalter entgegen § 11 Absatz 3 eine öffentliche Veranstaltung, bei der ihm keine Bedingung oder Auflage erteilt wurde, nicht wie beantragt durchführt;
- 49.)entgegen § 12 Absatz 1 als Gebäude- oder Grundstückseigentümer die Gebäude bzw. Grundstücke nicht mit den von der Stadt Plauen festgesetzten Nummern dauerhaft und von der Straße aus sichtbar und eindeutig kennzeichnet;

- 50.)entgegen § 12 Absatz 2 einer Anordnung der Stadt Plauen über die Art und Weise der Anbringung von Haus- und Grundstücksnummern nicht nachkommt;
- 51.)entgegen § 13 die Nachtruhe anderer mehr als unvermeidbar stört;
- 52.)entgegen § 14 Absatz 1 Rundfunkgeräte, Lautsprecher, Musikinstrumente oder ähnliche Geräte so benutzt, dass andere erheblich belästigt werden;
- 53.)entgegen § 14 Absatz 2 Satz 2 einer Untersagung nicht nachkommt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- 54.)entgegen § 15 Absatz 1 Satz 1 als Veranstalter aus Veranstaltungsstätten Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
- 55.)entgegen § 15 Absatz 1 Satz 3 Dritten Veranstaltungsstätten zur Verfügung stellt, aus denen Lärm nach außen dringt und durch den andere erheblich belästigt werden;
- 56.)entgegen § 15 Absatz 2 Satz 1 als Gastwirt aus Gastwirtschaften Lärm nach außen dringen lässt, durch den andere erheblich belästigt werden;
- 57.)entgegen § 15 Absatz 2 Satz 3 als Betreiber einer Gastwirtschaft Dritten Räumlichkeiten für Veranstaltungen zur Verfügung stellt, aus denen Lärm nach außen dringt und durch den andere erheblich belästigt werden;
- 58.)entgegen § 15 Absatz 3 Alternative 1 als Teilnehmer einer Veranstaltung gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;
- 59.)entgegen § 15 Absatz 3 Alternative 2 als Gast einer Gastwirtschaft gegen das Gebot zur Lärmvermeidung verstößt;
- 60.)entgegen § 16 Absatz 1 Haus- und Gartenarbeiten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen durchführt und hierdurch andere erheblich belästigt;
- 61.)entgegen § 17 Absatz 1 das Schießen mit Böllengeräten oder das Salutschießen mit Vorderladerwaffen nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
- 62.)entgegen § 17 Absatz 2 die Anzeige unvollständig und/oder unrichtig erstattet;
- 63.)entgegen § 17 Absatz 3 ein untersagtes Schießen mit Böllengeräten oder Salutschießen mit Vorderladerwaffen durchführt oder erteilte Bedingungen und Auflagen nicht einhält;
- 64.)entgegen § 19 Absatz 1 nicht ausschließlich an Werktagen in der Zeit von 07:00 Uhr bis 20:00 Uhr Glas in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) einwirft;
- 65.)entgegen § 19 Absatz 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände außerhalb der dafür zur Verfügung gestellten Behältnisse liegen lässt, wegwirft oder ablagert;
- 66.)entgegen § 19 Absatz 3 größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt, insbesondere angefallene Abfälle von Haushalten oder Gewerbebetrieben;

(2) ¹Ordnungswidrigkeiten können nach § 39 Absatz 1 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes und § 36 Absatz 1 Nr. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes durch die Stadt Plauen geahndet werden. ²Die Höhe der Geldbuße kann gemäß § 17 Absatz 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in Verbindung mit § 39 Absatz 2 des Sächsischen Polizeibehördengesetzes bis zu 5.000 Euro betragen.

§ 22
Einziehung von Gegenständen

Gemäß § 39 Absatz 3 Sächsisches Polizeibehördengesetz können in den Fällen der §§ 3, 4, 7, 9, 10, 11, 12, 13, 14 und 15 Gegenstände, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht oder die zu ihrer Vorbereitung oder Begehung verwendet worden sind, eingezogen werden.

§ 24
In-Kraft-Treten

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Plauen vom 30.08.2010 außer Kraft.

²Vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist mit dem Hinweis gemäß § 4 Absatz 4 Satz 4 in Verbindung mit Absatz 5 Sächsische Gemeindeordnung bekannt zu machen.

Plauen, den TT.MM.2020

Ralf Oberdorfer
Oberbürgermeister